

war Inhalt des Gegenvorschlags des Landtags zur Volksinitiative «Schutz des Lebens», die auf eine Änderung des Art. 14 LV zielte, in welchem der Schutz des Lebens von der Empfängnis an bis zum natürlichen Tod als oberste Aufgabe des Staates verankert werden sollte.⁵ In der Volksabstimmung vom 25. und 27. November 2005 wurde die Initiative verworfen und der Gegenvorschlag des Landtages angenommen. Der Auftakt zum IV. Hauptstück der Verfassung, der von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen handelt, lautet nunmehr: Art. 27bis Abs. 1: Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen. Abs. 2: Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Hieran schliesst der neue Art. 87ter an: Abs. 1: Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Abs. 2: Die Todesstrafe ist verboten.

Die Beratungen im Landtag spiegeln durchaus unterschiedliche Deutungen und Erwartungen wider. So weist etwa der Abgeordnete Markus Büchel nachdrücklich auf die Textidentität des Gegenvorschlags mit Art. 7 der schweizerischen Bundesverfassung hin.⁶ Er fügt aber hinzu, zunächst hätten die Fraktionen der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) und der Vaterländischen Union (VU) eine Formulierung gewählt, welche derjenigen im deutschen Grundgesetz und in einigen Kantonsverfassungen der Schweiz entsprochen habe. Dann sei allerdings in den Diskussionen von verschiedenen Seiten vorgebracht worden, die Formulierung «unantastbar» sei zu stark und könne den «Eindruck erwecken, der Staat müsse jederzeit einen umfassenden und absoluten Schutz der Menschenwürde bieten, was so nicht der Realität entspräche». Nicht einmal das Recht auf Leben sei so absolut formuliert. Der Abgeordnete Paul Vogt hielt dagegen die gefundene Formulierung für «eher schwach». Die Menschenwürde müsse ein unverrückbarer Massstab im Rechtsstaat sein.⁷ Auf die Landtagsdiskussion wird in anderem Zusammenhang noch zurückzukommen sein, präsentiert sie doch – implizit oder explizit – etliche Versatzstücke des grundrechtsdogmatischen Diskurses.

5 Siehe auch Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zum formulierten Initiativbegehren des Komitees «Für das Leben» zur Abänderung von Art. 14 der Landesverfassung, Nr. 40/2005.

6 Landtagsprotokolle des Liechtensteinischen Landtags vom 21. September 2005, S. 846 (847).